

Die Gemeinde Inning am Holz erhebt gemäß §§ 9, 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) Art. 107 BayBO vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 11. 1958 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 1961 (GVBl. S. 161) sowie der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

B A U P L A N

ZEICHENERKLÄRUNGEN

A) HINWEISE



vorhandene Wohngebäude
vorhandene Nebengebäude
bestehende Grundstücksgrenzen



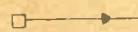
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



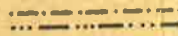
Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

79

Flurstücknummern



VORH. TRAFOSTATION U. HOCHSP. LEITG.



Grenze der engeren bzw. der weiteren Schutzzone



VORH. NIEDERSpannungSKABEL

VORH. HOCHSPANNUNGSKABEL

B) FESTSETZUNGEN



Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
Paulinien, Baugrenzen, Begrenzungslinien:



Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie



Baulinie (zwingend)



Baugrenze



Teilstücke von Grundstücksgrenzen, auf denen keine Einfriedung errichtet werden darf.



Fläche für Garagen

Fläche für Doppelgaragen

Für das allgemeine Wohngebiet werden hinsichtlich der Bauweise folgende Festsetzungen getroffen:

Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.



einzuhaltende Firstrichtung: Dachform Satteldach
Dachneigung 20° — 25°

II

zwingende Festsetzung der Geschößzahl 2-geschoßig,
zulässige Traufhöhe 6 m, gemessen an der Straßenseite

I

zwingende Festsetzung der Geschößzahl 1-geschoßig,
zulässige Traufhöhe 3 m, gemessen an der Straßenseite

+7⁵+5+

Breite der Straßen- und Vorgartenflächen



öffentliche Verkehrsflächen



Laubbäume, die bis spätestens zur Bauvollendung gepflanzt werden müssen.



Innerhalb des Sichtdreieckes sind Zäune, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und die Lagerung von Baumaterialien bis zu einer Höhe von 1,00 m gestattet.

I II

1 bzw. 2 Vollgeschoße, als zulässige Höchstgrenze

- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.

Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt.

Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit im Bebauungsplan beibehaltene, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagene, neuen Grenzen eingehalten werden.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

3. Zulässig sind:

- a) Wohngebäude,
- b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

4. Nebenanlagen im Sinne des § 14/1 Baunutzungsverordnung sind zulässig.

5. Gemäß § 17 BauNVO als Höchstgrenze zulässig:

- Grundflächenzahl bei 2 Vollgeschossen = 0,4
- Grundflächenzahl bei 1 Vollgeschosß = 0,4
- Geschoßflächenzahl bei 2 Vollgeschossen = 0,8
- Geschoßflächenzahl bei 1 Vollgeschosß = 0,5

6. Die neu zu schaffenden Baugrundstücke müssen mind. 600 qm groß sein.

7. Soweit Einfriedungen an den Straßenbegrenzungslinien zulässig sind, müssen diese als 1,0 m hohe, naturfarbene Holzlattenzaune ausgeführt werden. Die Holzkonstruktion muß vor der Mallekonstruktion (Beton oder Stahl) durchlaufen.

8. Dacheindeckung der Hauptgebäude: braunengobiertes Ziegelmateral oder ähnliches.

C) VERFAHRENSHINWEISE

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 15.1.71..... in Jänner 71..... öffentlich ausgelegt.

bis 16.2.71

(Siegel)



Inning a. Holz, den 26.2.71.....

Junkerstor
(Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Inning a. Holz hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.2.71..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

(Siegel)



Inning a. Holz, den 26.2.71.....

Junkerstor
(Bürgermeister)

c) Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 15.3.1971... Nr. 1392/71 Az. II 41670-412 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 25.11.1969 - GVBl. S. 370) genehmigt.

(Siegel)



den 20. April 1971.....

Dr. Sachau
(Reg. Rat)

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 14.3.71..... bis 19.4.71... in Jänner 71 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 20.3.71..... ortsüblich durch Ausschlag..... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Inning a. Holz, den 20.4.71.....



Junkerstor
(Bürgermeister)

IG A. HOLZ

SE / M=1/1000

